

Die Hilfsaufrechnung im Urteil

(verkürzte Darstellung)

1. Rubrum

- keine Erwähnung -

2. Tenor

Hier ist die Aufrechnung lediglich beim Gebührenstreitwert und eine evtl. Quotelung gem. §45 III GKG zu beachten.

3. Tatbestand

Einleitungssatz	---
unstreitiger Sachverhalt	hier erwähnen, <u>DASS</u> die Aufrechnung erklärt wurde ggf. auch, dass sie vom Prozessbevollmächtigten erklärt wurde, da im Anwaltsprozess nur er sie erklären darf
streitiger Klägervortrag	wenn der Kläger etwas aufrechnet, logischerweise hier sein Vortrag
Antrag des Klägers	Keine Erwähnung!
Antrag des Beklagten	Keine Erwähnung!
streitiger Beklagtenvortrag	Hier Streitiges zur Aufrechnung des Beklagten ausführen!
Prozessgeschichte	---

4. Entscheidungsgründe

a) Zulässigkeit

Die Aufrechnung hat keinerlei Einfluss auf die Zulässigkeitsstreitwert und somit auch nicht auf die sachliche Zuständigkeit. Die Aufrechnungsforderung wird NICHT rechtshängig.

b) Begründetheit

Es muss festgestellt werden, dass hilfsweise aufgerechnet wurde, d. h.

- aa) Zulässigkeit der Hilfsaufrechnung infolge innerprozessualer Bedingungen

bb) Bedingungseintritt

Begründetheit der Aufrechnung

- Aufrechnungserklärung (vorgerichtlich oder im Termin?)
- prozessrechtlich zulässig (§78 III ZPO: nur der Prozessbevollmächtigte kann Prozesshandlungen tätigen)
- kein Aufrechnungsverbot (§390; §393 BGB bei unerlaubter Handlung; ggf. §309 Nr.3 BGB)
- Aufrechnungslage
- Rechtsfolgte: §389 BGB